

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Auf dem Edler“ im Stadtteil Yach der Stadt Elzach

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 12. Dezember 2000 den Bebauungsplan "Auf dem Edler" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 12.12.2000 maßgebend.
- (2) Der Bebauungsplan umfasst das Grundstück Flst.Nr. 181 (Teilgrundstück) Gemarkung Yach.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Lageplan (M 1 : 250) mit zeichnerischen Festsetzungen vom 12.12.2000
 - Textliche Festsetzungen vom 12.12.2000
 - Schnitt (M 1 : 100) A-A; B-B; C-C; D-D; E-E; F-F; G-G; H-H und I-I vom 12.12.2000
- (2) Beigefügt ist:
 - Begründung vom 12.12.2000
 - Gutachterliche Stellungnahme (erarbeitet Planungsgruppe Landschaft u. Umwelt, Freiburg)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Auf dem Edler" im Stadtteil Yach der Stadt Elzach tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung bei der Stadt Elzach während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 12. Dezember 2000



Michael Heitz
Bürgermeister

Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 16.03.2001

(§ 10 Abs. 2 BauGB)



.....
Dr. Stratz

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Elzach Nr. 14 vom 04.04.2001 bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.04.2001 in Kraft.



Elzach, den 04.04.2001

M. Heitz, Bürgermeister